

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 185 - 187

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

verfahren steht, — §. 481 — hinsichtlich der Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung dem unbeweglichen Vermögen gehören, ist das bestehende Recht conservirt — §. 483 —. Durch Art. 8 werden dem Beschlagnahmegläubiger nur jene Rechte gewährt, welche auch dem Hypothekgläubiger durch das Gesetz eingeräumt sind. Und §. 484 Sp. 1 Abs. 2: Das Recht des Hypothekgläubigers auf die Zugehörungen und Erträgnisse nach §. 33 des Hyp.-Ges. wird auch gegenüber den Pfandgläubigern in keiner Weise berührt.

Gegen diese Ausführungen wurde ein Widerspruch nicht erhoben.

Art. 710 der R.C.P.O., welcher von der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen handelt, findet daher auf die Pfändung von Hypothekpertinenzien keine Anwendung. Seuffert Com. z. R.C.P.O. Aufl. 2 §. 846. 896. Dr. Pemsel Com. §. 202. Hellmann Com. Bd. 3 §. 78. Wilmowski und Levi §. 820. Sarwey Bd. 2 §. 182. Urth. vom 27. Dezbr. Reg. I 139. 1883. \*)

**Obligationenrecht. Haftung des Verkäufers für Realfervituten. Zur C.P.O. §. 513.**

1. Da Entscheidungsgründe, welche zur richterlichen Ueberzeugung bezüglich einer Thatsache führten und im Urtheil anzugeben sind, schlüssig sein müssen, kann eine auf offenbaren Trugschluß gegründete Entscheidung als auf einer Verletzung des Gesetzes gemäß R.C.P.O. §. 513 Nr. 7 beruhend angesehen werden. Vgl. auch §. 516 Nr. 3 a. a. O.

2. Nach Theorie und Praxis ist eine Haftung des Verkäufers eines Anwesens für Schadloshaltung des Käufers wegen einer auf dem Kaufsobjekte sich

---

\*) Wegen Wichtigkeit der Sache und der Begründung wird dieses Urtheil noch mitgetheilt. Weitere Nachträge solcher Entscheidungen werden nunmehr wohl überflüssig sein.

vorfindenden Realservitut nur dann begründet, wenn deren Nichtvorhandensein vom Verkäufer besonders versprochen wurde, oder wenn diesem Arglist imputirt werden kann. Bangerow Pand. Bd. 3 S. 318 §. 610.

Das bloße Verschweigen der fraglichen Servitut aber begründet noch keine Arglist,\*) und genügt es auch nicht, daß Käufer zur Zeit des Kaufabschlusses die Existenz der Servitut nicht gekannt hat. Urth. v. 29. Dez. Reg. I. 176. 1883.

Zur Syndikatsklage. Es hatte S. dem B. zur Deckung einer Forderung einen gleichen Betrag von dem aus dem Nachlasse der M. ihn treffenden Antheile cedirt, ohne Rücksicht auf diese Cession aber war von dem mit diesem Nachlaß als Verlassenschaftscommissär befaßten Amtsrichter G. dem S. der für ihn vermittelten Erbtheil ausbezahlt worden. Daher trat B. gegen G. mit der Syndikatsklage auf, und in deren Würdigung fragte es sich zunächst, ob der Nachlaß als debitor cessus betrachtet werden könne, und über diese Frage hat sich das ObStRG. also ausgelassen:

Vor Allem ist zu untersuchen, was ein Erbe sei, und diese Frage ist dahin zu beantworten: Ein Erbe ist der Nachfolger in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, soweit nicht diese Verbindlichkeiten und Rechte ganz persönlicher Natur sind. Vgl. Windscheid Pand. S. 528.

Sonach steht der Erbe dem Nachlasse nicht als ein Gläubiger gegenüber, und ist der Nachlaß kein Schuldner des Erben, sondern der Nachlaß ist dem Erben unmittelbar zu eigen, wie er dem Erblasser zu eigen war.

Wohl kann der Erbe in ein Obligationöver-

---

\*) D. h. an sich nicht; wohl aber kann nach den besonderen Umständen in dem Schweigen eine Arglist allerdings enthalten sein.

hältniß als Gläubiger kommen, besonders da, wo der Erblasser in einem solchen Verhältnisse gestanden, aber dann ist eben der Nachlaß, und der Erbe, wenn ihm solcher Nachlaß zu Theil wird, der Gläubiger, und Schuldner ist derjenige, welcher an den Nachlaß etwas schuldet.

Als daher S. den bezeichneten Betrag von dem auß der Verlassenschaft der M. auf ihn treffenden Erbtheil an den B. cedirt hat, ist keine Forderung abgetreten worden, sondern nur ein Antheil an dem bezeichneten Nachlaß, und kann davon, daß dieser Nachlaß der debitor cessus gewesen, nicht die Rede sein.

Welches Rechtsgeschäft dieser Abtretung zu Grunde gelegen, ob ein Erbschafts Kauf, ob eine datio in solutum, oder dergleichen, dieß zu untersuchen ist hier ohne Interesse, weil die Abtretung und deren rechtliche Wirksamkeit nicht weiter bestritten wird, und unter allen Umständen angenommen werden muß, daß S. keine anderen Rechte abtreten konnte, als diejenigen, welche er selbst gehabt hat, daß sonach der Nachlaß der M. nach der erfolgten Abtretung dem B. so wenig, wie dem S. als Schuldner gegenüber gestanden ist.

An diesem Verhältnisse wird dadurch nichts geändert, daß der von M.'sche Nachlaß in gerichtliche Behandlung genommen worden ist.

Der G. war als Verlassenschaftscommissär aufgestellt; die Geschäfte eines Verlassenschaftscommissärs sind gesetzlich nicht begränzt und können dieß bei der Verschiedenheit der jedesmaligen Sachlage nicht wohl sein; sie umfassen im allgemeinen alle, die Herstellung, Bereinigung und endliche Vertheilung der Erbmasse bezweckenden Handlungen, durch alle diese Handlungen aber entsteht, da dieselben Ausflüsse der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, und der Verlassenschaftscommissär als öffentlicher Beamter